**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/5839**
26. 10. 76

Sachgebiet 78

# Unterrichtung

## durch die Bundesregierung

## Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Abgabe verbilligter Milch an Schüler in Schulen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 [2]), insbesondere auf Artikel 26 zweiter Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 26 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates kann beschlossen werden, daß sich die Gemeinschaft an der Finanzierung von Programmen zur Abgabe verbilligter Milch an Schüler in Schulen beteiligt, wenn diese Programme bestimmten Voraussetzungen entsprechen.

In Anbetracht der Marktlage für Milcherzeugnisse und zwecks Erweiterung der Absatzmöglichkeiten für diese Erzeugnisse erscheint es angebracht, die Aufstellung solcher Programme zu fördern und eine Beteiligung der Gemeinschaft an ihrer Finanzierung vorzusehen. Auf Gemeinschaftsebene müssen die Begünstigten, die tägliche Höchstmenge sowie Merkmale der abgegebenen Milch bestimmt werden, damit diese Maßnahme die größtmögliche Wirkung erzielt.

Dem Finanzierungsbeitrag der Gemeinschaft muß eine bedeutende Beteiligung der Mitgliedstaaten entsprechen, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Mittel aus dem Staatshaushalt oder Mittel regionaler oder örtlicher Körperschaften handelt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

1. Vom Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1977/1978 an beteiligt sich die Gemeinschaft an der Finanzierung von Programmen der Mitgliedstaaten zur Abgabe verbilligter Milch an Schüler in Schulen.

2. Die Beteiligung der Gemeinschaft beläuft sich auf einen Betrag, der 50 v. H. des Richtpreises für Milch entspricht.

### Artikel 2

Die Beteiligung der Gemeinschaft setzt die Erfüllung folgender Bedingungen voraus:

1. Das Programm wird von dem Mitgliedstaat oder einer regionalen oder örtlichen Behörde aufgestellt und durchgeführt.

2. Die Begünstigten des Programmes sind Schüler, die – unter Ausschluß der Hochschulen – eine Vorschule, Schule oder Berufsschule besuchen.

3. Die Beteiligung der Gemeinschaft betrifft nur Vollmilch und Schokoladenvollmilch, pasteurisiert oder ultrahocherhitzt. Weitere Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Qualität zum Zeitpunkt des Verbrauchs, können nach dem in Artikel 3 genannten Verfahren festgelegt werden.

4. Milch wird nur bis zu einer Höchstmenge von 0,25 l je Schüler und je Schultag an die Schule geliefert.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 67 vom 15. März 1976, S. 9

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

5. Die finanzielle Beteiligung der nationalen öffentlichen Hand beträgt mindestens 50 v. H. von der der Gemeinschaft. Unter Bedingungen, die nach dem in Artikel 3 genannten Verfahren festgelegt werden, kann sie in einer Beihilfe zur Ausrüstung der Schulen mit Einrichtungen zur Aufbewahrung und Verteilung der Milch bestehen.

Artikel 3

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 25. Oktober 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 86/76:*

*Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Oktober 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.*

*Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.*